

FAHRZEUG-KASKO - Versicherung von Akkus von Elektrofahrzeugen und Fahrzeugen mit kombiniertem Elektromotorbetrieb (Hybridfahrzeuge) - KA1140.25

1. Gemäß Art 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Elektrofahrzeugen und bei Fahrzeugen mit kombiniertem Elektromotorbetrieb (Hybridfahrzeuge) auch auf den Antriebsakkumulator (Akku), welcher zur Energieversorgung des Antriebsmotors dient.

2. Falls der Listenpreis des Fahrzeuges nicht bereits den Preis für den Akku beinhaltet, muss dieser dem Listenpreis des Fahrzeuges hinzugerechnet werden. Antriebsakkumulatoren (Akku) gelten nicht als Sonderausstattung.

Befindet sich der Akku nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers, so liegt Versicherung für fremde Rechnung vor (§§ 74 ff VersVG).

3. Entschädigung, Selbstbehalt

Ist der Akku nach einem Versicherungsfall nicht mehr verwendbar oder wurde dieser entwendet, gilt folgende Regelung:

3.1. In Ergänzung zu Artikel 5 Pkt. 2.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) wird bei Antriebsakkumulatoren gem. Pkt. 1 dieser Bestimmung nach Ablauf eines Jahres ab erstmaliger Zulassung des Fahrzeuges, oder im Falle eines nachweislich späteren Einbaus eines neuen Akkus ab diesem Zeitpunkt, ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.

3.3. Selbstbehalt

Es gilt der auf der Polizze vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall.